

GRÜNE LIGA e.V. • Greifswalder Straße 4 • 10405 Berlin

An die Große Beschwerdekammer
am Europäischen Patentamt
80298 München

Bundesgeschäftsstelle

Greifswalder Straße 4
D-10405 Berlin

Fon (030) 2 04 47 45
Fax (030) 2 04 44 68

bundesverband@grueneliga.de
www.grueneliga.de

Berlin, den 24.10.08

Stellungnahme zum Fall G 01/08 „wrinkled tomato“, EP 1211926

Sehr geehrte Damen und Herren der Großen Beschwerdekammer,

die GRÜNE LIGA e.V. ist sehr besorgt über die Art von Patenten, die derzeit vom Europäischen Patentamt erteilt werden. Im Falle der Erteilung des Patent EP 1211926 wurden verschiedene Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) verletzt. Vor allem verstößt das Patent gegen die Bestimmungen des Art 53 b, EPÜ und das Verbot der Patentierung von „im wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren.“

Zudem eröffnet das Patent die Möglichkeit zur Biopiraterie, weil mit dem Patent jegliche Kreuzung von handelsüblichen Tomaten mit regionalen Sorten oder Wildformen beansprucht wird, wenn dadurch der Wassergehalt in den Früchten verringert wird. Die im Patent besonders herausgehobene Unterart *Lycopersicon hirsutum* kommt ursprünglich in südlichen Landesteilen von Ecuador und Zentralperu vor und ist wirtschaftlich besonders interessant, weil sie gegen viele Krankheiten resistent ist. Diese Unterart würde zu großen Teilen monopolisiert, wenn das Patent aufrecht erhalten bleibt.

Die Große Beschwerdekammer sollte bei ihren Überlegungen auch die weltweit steigenden Lebensmittelpreise berücksichtigen. Patente wie diejenigen, die im Rahmen von G2/07 und G1/08 diskutiert werden, erstrecken sich über die ganze Produktionskette bis hin zum Lebensmittel, es ist nicht unwahrscheinlich, daß dadurch auch höhere Preise auf den internationalen Märkten entstehen und so zusätzliche Kosten für die Nahrungsmittelversorgung in den Entwicklungsländern verursacht werden. Vor diesem Hintergrund dürfen Ausnahmen von der Patentierbarkeit im Umfeld der Saatgutproduktion und Pflanzenzüchtung nicht eng ausgelegt werden, sondern müssen – ähnlich wie die Bestimmungen von Art 53 c (Verbot der Patentierung von therapeutischen und diagnostischen Verfahren) – breit ausgelegt werden, um sicherzustellen, daß der Zugang zu wichtigen Grundversorgungsmitteln nicht durch Patente blockiert oder unnötig verteuert werden kann.

In bezug auf die rechtliche Situation ist es offensichtlich, daß der Patentinhaber in einer schwierigen Lage ist, da das Patent einfach die normalen Verfahren von Kreuzung und Selektion nutzt. Es gibt keine wirkliche technische Hürde bei einer Kreuzung von Unterarten der Tomate, im Patent wird dazu nichts dargelegt. Auch ist es ein ganz normaler züchterischer Vorgang, wenn Pflanzen nach einer Kreuzung anhand von bestimmten Merkmalen, in diesem Falle einer besonders faltigen Haut, ausgewählt werden. Im Kern geht es in diesem Patent also um normale Kreuzung und Selektion, also eindeutig um im wesentlichen biologische Verfahren. Das Ergebnis dieser Züchtung sind neue Pflanzensorten, wie sie in der Entscheidung G1/98 und der Regel 26 (4), EPÜ, definiert sind. Daher wird in diesem Patent genau das beansprucht, was nach Artikel 53 b, EPC nicht patentiert werden kann.

– ... –

Da bereits im Fall G2/07 ausführlich diskutiert wurde, wie Regel 26 (5), EPÜ in diesem Zusammenhang interpretiert werden soll, sollte die Große Beschwerdekammer berücksichtigen, daß das Europäische Parlament 1998 bereits eine relativ klare Definition für „im wesentlichen biologische Verfahren“ gefunden hat. Die ursprüngliche Definition, die auch in zweiter Lesung angenommen wurde, lautet: „A procedure for the breeding of plants and animals shall be defined as essentially biological if it is based on crossing and selection.“ Diese Definition sollte bei der Auslegung der Bestimmungen der aktuellen Regeln des EPÜ entscheidend sein, da sie unmittelbar mit der Geschichte der Regel 26 (5) EPÜ zusammenhängt und vom in diesem Zusammenhang wichtigsten Gesetzgeber in der EU angenommen wurde. Das bedeutet, daß die Erteilung der Patente, die derzeit unter G2/07 und G1/08 diskutiert werden, ganz eindeutig gegen das EPÜ verstößt.

Zudem hält die GRÜNE LIGA es für nicht akzeptabel, daß der Gebrauch von Gen-Markern oder die Auswahl von Pflanzen oder Tieren anhand von irgendwelchen äußeren Merkmalen als Verfahren zur *Erzeugung* von Pflanzen und Tieren angesehen werden. Derartige Verfahren können bei Pflanzen und Tieren *angewendet* werden, aber sind in keiner Weise als Verfahren zur Erzeugung anzusehen. Wenn diese grundsätzliche Unterscheidung bei der Prüfung und Erteilung von Patenten nicht berücksichtigt wird, würde das zu einer Situation führen, in der schon ein geringfügiger technischer Aufwand dazu führt, daß Pflanzen und Tiere als Erfindungen angesehen werden können, mit der Folge, daß alle nachfolgenden Generationen von entsprechenden Patenten betroffen wären (siehe Artikel 8, 2 der EU Richtlinie „Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen“ 98/44). Damit würde das Patentrecht zu einem ungerechten Instrument der Aneignung der Lebensgrundlagen, wie der Erzeugung von Nahrungsmitteln, von Saatgut, von Pflanzen und Tieren. Das Patentrecht muß eine echte Balance zwischen den Interessen der Zivilgesellschaft und denen der Patentinhaber finden, wenn es seine Rechtfertigung nicht verlieren will.

Vor diesem Hintergrund sollten die Anfragen, die an die Große Beschwerdekammer gerichtet wurden, relativ einfach zu beantworten sein. Patente auf „im wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren“ dürfen in Europa nicht erteilt werden, die beiden Patente, die unter G2/07 und G1/08 diskutiert werden, fallen unter dieses Verbot und können nicht aufrecht erhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

GRÜNE LIGA e.V.

Katrin Kusche
Bundesgeschäftsführerin